

Informationsblatt zum Masernschutzgesetz

Die wichtigsten Fakten im Überblick

Inkrafttreten: Das Masernschutzgesetz wird am 1. März 2020 in Kraft treten

Wen betrifft es?

- Alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, welche
 - in einer Gemeinschaftseinrichtung (§ 20 Abs. 8 ff iVm §33 IfSG) oder
 - in der Kindertagespflege (§33 Nummer 2 IfSG) betreut werden.
- Alle Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen (§20 Abs.3 IfSG)
- Asylbewerber und Flüchtlinge in Gemeinschaftseinrichtungen

Übergangsregel:

- Kinder, die jetzt bereits eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, müssen den Nachweis bis 31. Juli 2021 erbringen.
- Wird der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 nicht erbracht oder ist der Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten zu übermitteln (§20 Abs. 10 IfSG).

Wie kann der Schutz nachgewiesen werden?

Der Nachweis kann

- a) durch den Impfausweis
- b) durch das gelbe Untersuchungsheft
- c) oder durch ein ärztliches Attest

erbracht werden.

Welche Konsequenzen birgt eine Nichtbeachtung

- Eltern, die nicht impfen lassen wollen und ihr Kind trotzdem in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen lassen, begehen künftig eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 2.500€ geahndet werden.
- Die Geldbuße kann auch gegen Leitungen einer Kindertagesstätte verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen.
- Ein Bußgeld kommt auch bei nicht geimpften Personal in Betracht.
- Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- Nicht geimpftes Personal darf keine Tätigkeit aufnehmen. (Personal nach §33 Nummer 1 bis 4 IfSG sind Lehr-, Erziehungs-, [...], aber auch Hausmeister, [...], Küchen- und Reinigungspersonal. Erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige oder Praktikanten).